



Aktenzeichen: 14/Ka/Gr

Datum: 21.11.2024

Hinweis:

Beratungsfolge: Ausschuss für Finanzen, Personal und Sicherheit Stadtrat

Beschluss zur Anpassung örtlicher Satzungen im Hinblick auf die umsatzsteuerlichen Pflichten der Stadt Frankenthal (Pfalz)

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Folgende Satzungen werden wie folgt geändert:

1. Änderung der Schankerlaubnissteuersatzung (SchankStS)

Die Schankerlaubnissteuersatzung (SchankStS) über die Erhebung einer Schankerlaubnissteuer in der Fassung vom 18.08.1978 (3. Änderungssatzung vom 08.05.2001) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung (VergnStS)

Die Vergnügungssteuersatzung (VergnStS) über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Fassung vom 19.03.2012 (5. Änderungssatzung vom 20.12.2023) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

3. Änderung der Jagdsteuersatzung (JStS)

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

Die Jagdsteuersatzung (JStS) über die Erhebung einer Jagdsteuer in der Fassung vom 04.06.1996 (1. Änderungssatzung vom 20.03.2012) wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostener-sätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Um-satzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

4. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung (VerwGebS)

Die Verwaltungsgebührensatzung (VerwGebS) über die Erhebung von Verwaltungs-gebühren für Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten in der Fassung vom 03.03.2004 wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostener-sätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Um-satzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

5. Änderung der Hundesteuersatzung (HundeStS)

Die Hundesteuersatzung (HundeStS) über die Erhebung der Hundesteuer in der Fassung vom 02.02.2022 (1 Änderungssatzung vom 20.12.2023) wird wie folgt ge-ändert:

In § 5 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostener-sätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Um-satzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

6. Änderung der Feld- und Waldwegesatzung (Feld-Wald-S)

Die Feld- und Waldwegesatzung (Feld-Wald-S) über die Beitragserhebung für Feld-und Waldwege in der Fassung vom 16.07.1996 wird wie folgt geändert:

In § 5 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostener-sätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Um-satzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

7. Änderung der Sondernutzungssatzung (SNS)

Die Sondernutzungssatzung (SNS) über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Fassung vom 26.05.1983 (6. Änderungssatzung vom 16.06.2011) wird wie folgt geändert:

In § 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostener-sätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Um-satzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

In § 7 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostener-sätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Um-satzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

8. Änderung der Feuerwehrgebührensatzung (FwGebS)

Die Feuerwehrgebührensatzung (FwGebS) über den Kostenersatz und die Gebüh-renerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr in der Fassung vom 01.07.2019 wird wie folgt geändert:

In § 5 wird folgender Absatz 10 eingefügt:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostener-sätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Um-satzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

9. Änderung der Kostenerstattungsbeträgen (KEB-S)

Die Kostenerstattungsbeträgen-Satzung (KEB-S) über die Erhebung von Kostener-stattungsbeträgen in der Fassung vom 12.12.2007 wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostener-sätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Um-satzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

10. Änderung der Gebührensatzung nach fleisch- und geflügel-fleischhygienerechtlichen Vorschriften Hygienekontrolle und Rückstandsuntersuchung (HygRückGebS)

Die Gebührensatzung Hygienekontrolle und Rückstandsuntersuchung (HygRück-GebS) in der Fassung vom 30.08.2000 wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostener-sätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Um-satzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

11. Änderung der Schülerbeförderungssatzung (SbS)

Die Schülerbeförderungssatzung (SbS) über die Schülerbeförderung in der Fassung vom 17.02.1997 (5. Änderungssatzung vom 09.07.2012) wird wie folgt geändert:

In § 6 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostener-sätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Um-satzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

12. Änderung der Musikschulsatzung (MusschulS)

Die Musikschulsatzung (MusschulS) in der Fassung vom 01.07.2024 wird wie folgt geändert:

In § 18 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostener-sätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Um-satzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

13. Änderung der Musikschulgebührensatzung (MusGebS)

Die Musikschulgebührensatzung (MusGebS) über die Gebührenerhebung für Leis-tungen der Städtischen Musikschule in der Fassung vom 15.06.1988 (7.Änderungssatzung vom 30.06.2017) wird wie folgt geändert:

In § 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostener-sätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Um-satzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

14. Änderung der Stadtbüchereigebührensatzung (StadtbüchGebS)

Die Stadtbüchereigebührensatzung (StadtbüchGebS) über die Gebührenerhebung für Leistungen der Stadtbücherei in der Fassung vom 15.12.1997 (12. Änderungs-satzung vom 23.08.2022) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Absatz 12 eingefügt:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostener-sätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Um-satzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

15. Änderung der Wohnheimgebührensatzung (WohnheimGebS) Wohnheime Mahlastraße 35

Die Wohnheimgebührensatzung (WohnheimGebS) über die Gebührenerhebung für die städtischen Wohnheime Mahlastraße 35 in der Fassung vom 15.01.2004 wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostener-sätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Um-satzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

16. Änderung der Wohnheimgebührensatzung (WohnheimGebS) Wohnheim Am Nussbaum 32 a

Die Wohnheimgebührensatzung (WohnheimGebS) über die Gebührenerhebung für das städtische Wohnheim Wohnheim Am Nussbaum 32 a in der Fassung vom 14.10.2005 wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostener-sätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Um-satzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

17. Änderung der Kindertagesstättensatzung

Die Kindertagesstättensatzung in der Fassung vom 20.12.2022 wird wie folgt geän-dert:

In § 6 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostener-sätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Um-satzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

18. Änderung der Tagespflegesatzung (TaPfS)

Die Tagespflegesatzung (TaPfS) Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege in der Fassung vom 28.06.2023 wird wie folgt geändert:

In § 11 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostener-sätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Um-satzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

19. Änderung der Erschließungsbeiträgen

Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Fassung vom 15.11.1990 (2. Ände-rungssatzung vom 08.02.1996) wird wie folgt geändert:

In § 11 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostener-sätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Um-satzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

20. Änderung der Ausbauwiederkehrender Beiträge (AusbauwiederBeitrS)

Die Ausbauwiederkehrender Beiträge Satzung (AusbauwiederBeitrS) über die Erhe-bung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen in der Fassung vom 09.09.2020 wird wie folgt geändert:

In § 6 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostener-sätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Um-satzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

21. Änderung der Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung

Die Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Fassung vom 09.09.2020 wird wie folgt geändert:

In § 6 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostener-sätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Um-satzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

22. Änderung der Ablösung von Stellplatzverpflichtungen Satzung (AblösS)

Die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen Satzung (AblösS) über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen in der Fassung vom 22.09.1988 (4. Änderungssatzung vom 19.012.2008) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenerlösen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

23. Änderung der Fehlbelegungssatzung (FehlbeIS)

Die Fehlbelegungssatzung (FehlbeIS) über die Erhebung von UAsgleichzahlungen bei Fehlbelegung von öffentlich gefördertem Wohnraum in der Fassung vom 28.09.1993 (6. Änderungssatzung vom 08.11.2019) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenerlösen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

24. Änderung der Kinderspielplatzsatzung

Die Kinderspielplatzsatzung über private Kinderspielplätze in der Fassung vom 02.10.2018 wird wie folgt geändert:

In § 6 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenerlösen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

25. Änderung der Grundwasserbeitragssatzung (GrundwasserBeitrS)

Die Grundwasserbeitragssatzung (GrundwasserBeitrS) zur Erhebung von Beiträgen zur Behebung des Grundwasserhochstands im Bereich Pilgerpfad und Schwabenstraße in der Fassung vom 03.07.2011 wird wie folgt geändert:

In § 6 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenerlösen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig

sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

In § 7 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

26. Änderung der Grundwasserbeitragssatzung Flomersheim Nordost (GrundwasserBeitrS)

Die Grundwasserbeitragssatzung (GrundwasserBeitrS) zur Erhebung von Beiträgen zur Behebung des Grundwasserhochstands im Bereich Flomersheim Nordost in der Fassung vom 22.03.2005 wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

In § 7 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Begründung:

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) erzielt als juristische Person des öffentlichen Rechts in unterschiedlichen Bereichen Einnahmen, welche umsatzsteuerpflichtig sind. Betroffen hiervon können auch Einnahmen sein, welche in einer Satzung geregelt sind.

Bei den in den Satzungen aufgeführten Abgaben, Gebühren, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen handelt es sich bislang um Bruttoentgelte. Dies bedeutet im Falle einer Umsatzsteuerpflicht, dass die Umsatzsteuer aus den vereinnahmten Geldern herausgerechnet werden und an das Finanzamt abgeführt werden muss.

Der Rechenschritt sieht beispielsweise bei 100 Euro wie folgt aus:

Vereinnahmter Betrag (100 Euro) entspricht Nettobetrag zzgl. Umsatzsteuer, somit 119 % bei Steuersatz von 19 %.

Dieser wird gesplittet in

19 % → Rechenschritt $100 \text{ Euro} \times 19/119 = 15,96 \text{ Euro}$ = zu verbuchende und abzuführende Umsatzsteuer und

100 % → verbleibender Nettobetrag, hier 84,04 Euro

Der Stadt Frankenthal (Pfalz) verbleibt dann nur noch dieser restliche Nettobetrag, siehe hierzu auch UStAE (Umsatzsteueranwendungserlass des Bundesfinanzministeriums) Abschn. § 14c. 1 Abs. 9 „Zu niedriger Steuerausweis“.

Dies hat auf die Haushaltskonsolidierung eine Auswirkung, zumal die in den Satzungen geregelten Entgelte in voller Höhe im Haushalt eingeplant wurden.

Mithin ist es vonnöten, in den betroffenen Satzungen festzulegen, dass es sich bei den aufgeführten Gebühren um Nettoentgelte und nicht Bruttoentgelte handelt. Dies bedeutet, dass im Falle einer Umsatzsteuerpflicht zu den in der jeweiligen Satzung festgelegten Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzugerechnet wird.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister